

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUR 4. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1**

### **DER GEMEINDE BARGUM**

#### **'ORTSTEIL WESTBARGUM'**

für das Baugebiet an der Hanni Asmussen Straat

## **ENTWURF**

---

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER  
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0  
FAX: 04621 / 9396-66

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>AUSGANGSSITUATION .....1</b>
1.1	Lage des Plangebietes.....1
1.2	Bestand.....1
1.3	Grundlage des Verfahrens .....1
1.4	Rechtliche Bindungen .....2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 .....2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum V, 2002 .....2
1.4.3	Flächennutzungsplan .....3
1.4.4	Bestehende Bebauungspläne .....3
1.4.5	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 2002.....3
1.4.6	Landschaftsplan.....3
1.4.7	Schutzverordnungen.....3
<b>2</b>	<b>ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG .....3</b>
<b>3</b>	<b>PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....5</b>
3.1	Art der baulichen Nutzung.....5
3.2	Maß der baulichen Nutzung .....5
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen .....5
3.4	Baugestalterische Festsetzungen .....6
3.5	Verkehrliche Erschließung .....6
3.6	Ver- und Entsorgung .....6
3.7	Natur und Landschaft.....7
3.8	Hinweise .....12
<b>4</b>	<b>FLÄCHENVERTEILUNG .....13</b>

Anlage:

Karte der Innenentwicklungspotentiale der Gemeinde Bargum

## **B E G R Ü N D U N G**

### **zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Ortsteil Westbargum" der Gemeinde Bargum, Kreis Nordfriesland für das Baugebiet an der Hanni Asmussen Straat**

## **1 AUSGANGSSITUATION**

### **1.1 Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst einen Großteil des Ortsteiles Westbargum. Der bisherige Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Dörpstraat (K 73),
- im Osten durch die Bundesstraße 5,
- im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Westen durch die Straße 'Süderende'.

Die Gesamtgröße des bisherigen Plangeltungsbereiches beträgt ca. 15,0 ha.

Im Zuge dieser 4. Änderung wird der Geltungsbereich im Süden um die Flurstücke 532, 533, 534, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557 und 558 der Flur 5 erweitert. Hiermit wird der Geltungsbereich um ca. 0,9 ha vergrößert.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

### **1.2 Bestand**

Die Erweiterungsflächen befinden sich überwiegend als Weidefläche in landwirtschaftlicher Nutzung. Das Gelände wird im Nordwesten, Süden und Osten teilweise von Knicks begrenzt. Im Nordosten ist die Wohnbebauung aus der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 vorhanden. Im Südwesten befindet sich die von Knicks gesäumte Zufahrt zum Baugebiet und zu den gemeindlichen Klärteichen.

Das Gelände ist eben und weist Höhen um 3 m üNN auf.

### **1.3 Grundlage des Verfahrens**

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargum hat am 11.10.2018 die Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen.

Da die Gemeinde Bargum keinen Flächennutzungsplan hat, handelt es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 1 gem. § 8 Abs. 2 BauGB um einen sog. selbständigen Bebauungsplan. In der Gemeinde gibt es derzeit auch keine weiteren Planungsabsichten (Gewerbe, Biogas, Windkraft). Insofern besteht aus Sicht der Gemeinde aktuell keine Notwendigkeit zur Aufstellung

eines Flächennutzungsplanes. Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 kann die städtebauliche Entwicklung hinreichend geordnet werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB erfolgen. Die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind:

- Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 10.000 m<sup>2</sup>.
- Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

## 1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

### 1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der Ortsteil Westbargum der Gemeinde Bargum liegt gem. **Landesentwicklungsplan** (LEP 2010) im ländlichen Raum. Der Gemeinde sind im LEP keine besonderen Funktionen zugewiesen.

Der Ortsteil Westbargum der Gemeinde Bargum liegt gem. **Landesentwicklungsplan** (Entwurf LEP 2018) im ländlichen Raum, im Entwicklungsraum Tourismus und Erholung sowie auf einer Landesentwicklungssachse.

### 1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V, 2002

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar.

### 1.4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Bargum besitzt keinen Flächennutzungsplan.

### 1.4.4 Bestehende Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Bargum ist am 19.09.1975 wirksam geworden. Es wurden bisher 3 Änderungen ins Verfahren gesetzt. Die 3. Änderung, in der im wesentlichen Art und Maß der baulichen Nutzung und die textlichen Festsetzungen neu festgelegt wurden, ist am 01.04.2014 in Kraft getreten.

### 1.4.5 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 2002

Karten 1 und 2 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum V (2002) enthalten für das Plangebiet keine besonderen Darstellung.

Karten 1a,1b und 1c des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den (neuen) Planungsraum I (Entwurf 2018) enthalten für das Plangebiet keine besonderen Darstellung.

### 1.4.6 Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Bargum (2001) sind die vorhandenen Strukturen (Straße, Gebäude, Knicks und Vegetationsflächen) dargestellt. In der Zwischenzeit hat sich das 'Gesicht' des Ortsteiles Westbargum nicht wesentlich verändert. Für das Plangebiet wird im Landschaftsplan die Durchgrünung der Ortschaft vorgeschlagen. Die Flächen für eine mögliche Siedlungserweiterung sind im Landschaftsplan am Nordwest- und am Südwestrand von Westbargum dargestellt.

### 1.4.7 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt.
- Das nächstgelegene Gebiet Natura 2000 liegt ca. 2,5 km östlich bzw. südöstlich des Planbereichs (Gebiet DE 1320-302 – Lütjenholmer und Bargumer Heide).

## 2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 aufgestellt. Sie trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung zur Erweiterung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 0,9 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Bargum entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Insofern sollen mit der Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von weiteren Wohnbauflächen geschaffen werden.

Die Gemeinde Bargum möchte den bestehenden Siedlungsschwerpunkt Westbargum weiter entwickeln. Hierzu hat die Gemeinde Erweiterungsflächen südlich des Ortsteiles vorgesehen.

Die vorhandene Ortslage wird entsprechend der zu erwartenden Nachfrage durch die Gemeinde erweitert. Im Gebiet der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind insgesamt 23 Grundstücke mit Größen zwischen 700 m<sup>2</sup> und 1.000 m<sup>2</sup> vorgesehen. In einem ersten Bauabschnitt (im Zusammenhang mit der 3. Änderung des B-Planes) wurden bereits alle Grundstücke erschlossen. Die ersten 15 Baugrundstücke sind inzwischen alle verkauft und bis auf eines auch bereits bebaut. Das letzte Wohngebäude wird voraussichtlich 2019 fertiggestellt. Daher möchte die Gemeinde nun über diese 4. Änderung des Bebauungsplanes auch für die verbleibenden 8 Baugrundstücke Baurecht schaffen.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde die vorhandene Analyse der Innenentwicklungspotentiale aus dem Jahr 2013 aktualisiert. Die Überprüfung hat ergeben, dass innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 noch ca. 6 Bauflächen ortsüblicher Größe bebaubar wären. Eine Fläche im Erweiterungsgebiet der 3. Änderung liegend, ist bereits verkauft und wird in Kürze bebaut. Die übrigen 5 Flächen sind ausnahmslos in Privatbesitz und stehen nach Auskunft der Eigentümer derzeit für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Dies zeigt sich auch dadurch, dass diese Flächen trotz ihrer Lage im Bebauungsplan in der Vergangenheit nicht bebaut werden konnten.

Außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 sind noch 2 Potentialflächen für ca. 4 Grundstücke vorhanden. Für diese Bereiche gilt das Vorgenannte in gleichem Maße.

Vorhandene Leerstände sind der Gemeinde nicht bekannt. Bei den noch aktiven landwirtschaftlichen Betrieben im Ort wird in absehbarer Zeit keine umnutzbare Bausubstanz frei.

Zum 31.12.2017 waren in der Gemeinde Bargum 296 Wohneinheiten vorhanden. Gemäß Entwurf des Landesentwicklungsplans (2018) beträgt der Entwicklungsrahmen für ländliche Gemeinden bis 2030 max. 10 % des vorgenannten Wohnungsbestandes; für Bargum also 30 Wohneinheiten. In den vergangenen Jahren konnten alle leerfallenden Gebäude innerhalb kurzer Zeit wieder verkauft werden. Längerfristige Leerstände gibt es in Bargum nicht. Auch diese Situation bestärkt die Gemeinde in ihrer Auffassung, ein attraktives Angebot für Wohnungssuchende bieten zu können.

Die Flächen westlich des Erweiterungsbereiches (v.a. die Flurstücke 400, 414, 413, 306 und 394 (tlw.)) werden überwiegend als naturnahe Gartenflächen von den jeweils angrenzenden Grundstückseigentümern genutzt. Diese Nutzung stimmt grundsätzlich mit den gemeindlichen Zielen für diesen Bereich überein. Insofern sieht die Gemeinde derzeit keine Veranlassung diesen Bereich, der sozusagen als Insel innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 verbleibt, mit zu überplanen.

### **3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Bebauung sowie der nördlich angrenzenden Bebauung.

Der Ausschluss der nach § 4 (3) BauNVO Nr. 1-5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Beherbergungsbetriebe
- nicht störendes Gewerbe,
- Anlagen der Verwaltung
- Gartenbaubetriebe sowie
- Tankstellen

erfolgt unter Berücksichtigung des angestrebten Gebietscharakters und soll die Wohnnutzung weiter in den Vordergrund rücken. Gewollt ist ein für die Errichtung von Wohngebäuden attraktives Gebiet mit hoher Wohnqualität. Andersartigen Entwicklungen sowie möglichen Konflikten, insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhte Schallemissionen soll vorgebeugt werden.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,20 sowie max. 1 Vollgeschoss orientiert sich an den Festsetzungen der angrenzenden Flächen und in angemessener Weise an der städtebaulich gewollten aufgelockerten, ortstypischen Bebauung.

Das Orts- und Landschaftsbild soll durch eine Höhenbeschränkung der Häuser gewahrt bleiben. Die Firsthöhe darf demnach nicht höher als 8,80 m über dem zugehörigen Straßenabschnitt liegen.

Aus der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird die Festsetzung, nach der durch die Versiegelung der Grundstücke gem. § 19 (4) BauGB die festgesetzte Grundfläche um 75 % überschritten werden darf auch für diesen Erweiterungsbereich übernommen.

#### **3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

##### Bauweise

In dem Allgemeinen Wohngebiet wird eine Bebauung in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht. Auf eine Festsetzung der zulässigen Wohnungen pro Gebäude wird verzichtet, da auch seniorengerechte Wohnungen mit mehr als 2 Wohneinheiten ermöglicht werden sollen.

##### Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in allen Bauflächen durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Sie sind deswegen nicht als grundstücksbezogene Baufenster, sondern großflächig und

grundstücksübergreifend ausgebildet. Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu Nachbargrenzen und Knicks ein.

Zum Schutz der vorhandenen Knicks ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3,0 m vom Knickfuß nicht zulässig.

Die Knickbestandteile sollen mit dem vorhandenen Bewuchs erhalten werden. Zu den Knicks ist mit der Baugrenze ein Abstand von mind. 5 m vorgesehen. Zudem sind entlang der zu erhaltenden Knicks private Grünflächen „Knickschutzstreifen“ in einer Breite von 3 m in der Planzeichnung dargestellt. Entsprechend der textlichen Festsetzungen 2.1 und 2.2 des Bebauungsplans sind bauliche Anlagen innerhalb dieser Schutzstreifen nicht zulässig.

### **3.4 Baugestalterische Festsetzungen**

Die Gemeinde sieht für entsprechende Festsetzungen keine städtebauliche Notwendigkeit und möchte den Bauwilligen keine diesbezüglichen Vorgaben machen.

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wurden die Festsetzungen bzgl. der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen sowie der Dachneigung aus der 3. Änderung des Bebauungsplanes in diese 4. Änderung übernommen. Um auch moderne Energiegewinnungsformen zu ermöglichen, wird das Anbringen von Solaranlagen auf den Dachflächen ausdrücklich zugelassen.

### **3.5 Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Wohnbauflächen erfolgt im Südwesten vom Mönkebüller Weg aus über die Hanni Assmussen Straat. Die 6,00 m breite Straßenverkehrsfläche ist in einer Breite von 3,50 m befestigt, die verbleibenden 2,50 m bestehen aus einer Schotterrasendecke. Diese Straßenraumgestaltung hat sich aus Sicht der Gemeinde Bargum bewährt.

### **3.6 Ver- und Entsorgung**

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der SH-Netz AG mit Gas und Strom versorgt.

Die Wasserversorgung wird über den Wasserverband Nord sichergestellt.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt im Trennsystem in die Kläranlage der Gemeinde Langenhorn.

Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers nicht vor Ort versickert werden. Das Regenwasser wird daher in dem vorhandenen Kanalsystem gesammelt und in die ehemaligen Klärteiche südlich des Plangebietes eingeleitet. Von hier aus erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den Vorfluter.

Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Nordfriesland und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Nordfriesland wird hingewiesen.



Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Bargum durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

### 3.7 Natur und Landschaft

Da die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nach dem Verfahren über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt wird, wird gem. § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Zu berücksichtigen sind jedoch der Biotop- und der Artenschutz.

#### **Biotopschutz**

Geschützte Biotop gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind im Planbereich nicht vorhanden. Die Flächen sind als Grünland in landwirtschaftlicher Nutzung bzw. wurden bereits als Zufahrt für das angrenzende Wohngebiet ausgebaut.

Im Nordwesten, Osten und Süden sind Teilstücke von Knicks Bestandteile des Planbereichs. Knicks sind gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG in Schleswig-Holstein geschützte Biotop und im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

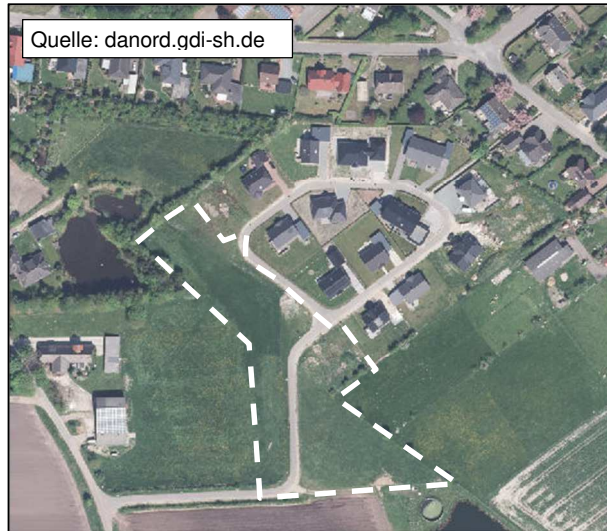


Der Knick im Nordwesten ist vor allem mit Ulme, Weiß-Dorn, Eberesche, Trauben-Kirsche und Mirabelle bestockt. Der Knick im Osten ist lückig vor allem mit Weiß-Dorn bewachsen. Der Knick im südlichen Planbereich wurde im Zuge der Erschließung des nordöstlich angrenzenden Baugebietes (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1) angelegt. Dieser weist einen Bewuchs aus Weiß-Dorn, Schlehe, Trauben-Kirsche und einzelnen zukünftigen Überhältern auf.

Eingriffe in die Knicks sind nicht vorgesehen. Die geschützten Biotop werden bei der Planung der Baugrundstücke berücksichtigt, so dass Beeinträchtigungen entsprechend der Vorgaben aus den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 auszu-schließen sind. Dies erfolgt durch die Ausweisung von privaten Grünflächen in einem Streifen von 3 m Breite entlang des Knickfußes. Auf diesen Grünflächen ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig. Zu diesen Grünflächen ist mit den Baugrenzen ein Abstand von weiteren 2 m eingehalten worden, sodass die geplanten Wohngebäude erst in einem Abstand von mind. 5 m zu den Knicks gebaut werden können. Hiermit ist den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz gefolgt worden und eine Beeinträchtigung der Knicks auszu-schließen. Eine rechtliche Entwidmung der Knicks erfolgt daher nicht. Ausgleichsmaßnahmen sind für die Knickteilstücke des Planbereichs nicht vorgesehen.

## **Artenschutz**

Wie aus der Beschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um eine Fläche angrenzend an bereits bebaute Flächen in der Gemeinde Bargum. Die zukünftigen Bauflächen werden bisher als Mahdgrünland landwirtschaftlich genutzt.



Die Knicks des Untersuchungsgebietes sind in den vergangenen Jahren relativ gleichförmig gepflegt bzw. im Zuge der Bebauung des angrenzenden Baugebietes entlang der südlichen Zufahrt angelegt worden. Starke Überhälter sind nicht vorhanden. Westlich, östlich und südlich wird der Planbereich von weiteren landwirtschaftlichen Grünlandflächen umgeben. Nordwestlich des Planbereichs ist ein künstlich angelegtes Gewässer mit Gehölzbepflanzung aus Fichte, Kiefer und Laubgehölzen vorhanden. Dieser Bereich wird durch die vorgesehene Bebauung nicht beeinträchtigt.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei Umsetzung der Bebauung am Rand des bereits baulich genutzten Bereiches von West-Bargum Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. heimischen Brutvogelarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind mit Ausnahme der genannten Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) nicht vorhanden. Diese Knicks werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan vor Beeinträchtigungen geschützt.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2016)) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfrahmen der artenschutzfachlichen Betrachtung die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

**Methodik:** Das für die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen von Begehungen aus den Jahren 2012 und 2013 sowie aus dem Februar 2019.

Im Mittelpunkt der Erfassung standen die Knicks des Planbereichs, die aufgrund der Pflege überwiegend jüngeren Bewuchs aufwiesen. Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Begehungen wurden die Bäume einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen und Rindenablösungen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit.

Die strukturelle ökologische Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden Wohnbebauung als unterdurchschnittlich bewertet werden und ist deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt. Als potenzielle Lebensräume sind die Knicks zu bewerten.

### **Säuger**

Alte Bäume oder Gebäude als Teillebensräume für Fledermäuse (z.B. Stammausrisse oder Rindenspalten als Raum für Tagesverstecke oder Wochenstuben) sind im Planbereich nicht vorhanden. Darüber hinaus werden die Knicks durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt. Ältere Gebäude als Teilhabitate von gebäudebewohnenden Fledermausarten sind im Planbereich nicht vorhanden.

Für streng geschützte Fledermäuse ist daher das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Die Grünlandflächen dienen im Nahbereich der Bebauung als Teil des Jagdhabitats von Fledermausarten. Diese erstrecken sich weitgehend über alle Freiflächen im Gemeindegebiet.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Haselmaus, Birkenmaus, Fischotter, Wolf, Biber, Luchs) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

### **Vögel**

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung auszuschließen.

### Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen (Grünlandflächen und relativ strukturarmer Knicks im Nahbereich von bebauten Flächen) ist unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten vor allem im Bereich der Knicks nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle). Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen im Bereich der Knicks einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule ausgeschlossen werden konnten.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, GW = Bindung an Gewässer, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al.2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung , s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artnamen (dt)	Artnamen (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	GB	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Graugans	<i>Anser anser</i>	GW	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	V	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	+	V	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	GB	+	+	b
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	OG	V	2	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst überwiegend Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Das Rebhuhn ist bundesweit als „stark gefährdet“ eingestuft. Darüber hinaus ist der Feldschwirl als „gefährdet“ in der Roten Liste enthalten. Das im Plangebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst vorwiegend nach der landesweiten Rote Liste ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Rebhuhn und Dohle gelten in Schleswig-Holstein als Arten der Vorwarnliste. Bundesweit gelten darüber hinaus Feldsperling,

Gartenrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Goldammer, Grauschnäpper und Hänfling als Arten der Vorwarnliste.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen und Knicks wichtige Teillebensräume.

Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist insgesamt mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die jedoch aufgrund der gegebenen Nutzungen und der vorhandenen Störungen durch die Nähe zum Menschen vor allem Allersweltsarten angehören. „Maßgebliche Wiesenvogelbrutgebiete“ (z.B. für Arten wie Kiebitz, Uferschnepfe oder Rotschenkel) sind im Planbereich und in der weiteren Umgebung nicht vorhanden (siehe Landwirtschafts- und Umweltatlas).

Die Planung sieht den Erhalt der Knicks und des Gehölzbewuchses vor. Hierdurch werden die potenziell vorhandenen Brutlebensräume erhalten. Aufgrund der bereits gegebenen Nähe zur Bebauung wird sich das Artenspektrum der Brutvögel auf den Knicks nicht wesentlich verändern. Im Zuge der Bebauung werden mögliche Niststandorte für Gebüschbrüter im Siedlungsgrün (Gärten) sowie für Gebäudebrüter (z.B. Rauch- und Mehlschwalbe) entstehen, sodass sich gegenüber der bisherigen Grünlandnutzung auch eine Erhöhung der Artenvielfalt und der Individuendichte im Planbereich einstellen kann.

Da keine Eingriffe in das Knicknetz oder in Gehölze durch den Bebauungsplan vorbereitet werden, sind Bauzeitenregelungen bezogen auf Brutvögel und Fledermäuse nicht festzusetzen.

### **sonstige streng geschützte Arten**

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Darüber hinaus zählt der Norden Schleswig-Holsteins nicht zum Verbreitungsraum dieser Art.

Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Bäume des Planbereichs weisen kein Totholz (Faul- und Moderstellen) auf, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Amphibiengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden. Zauneidechse, Kreuzotter sowie streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender Habitate ebenfalls auszuschließen.

### **Pflanzen**

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisländisches Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Innerhalb des Planbereichs wurden keine Arten der Roten Liste festgestellt. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

Aufgrund der Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen und die im Bereich der Bebauung neu entstehenden Teillebensräume für Vögel der sog. Allerweltsarten können artenschutzrechtliche Betroffenheiten für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG liegen bei Erhaltung der Knicks und von deren Bewuchs nicht vor.

### **3.8 Hinweise**

#### Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

#### Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

**Hinweis:**

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Bargum nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

## **4 FLÄCHENVERTEILUNG**

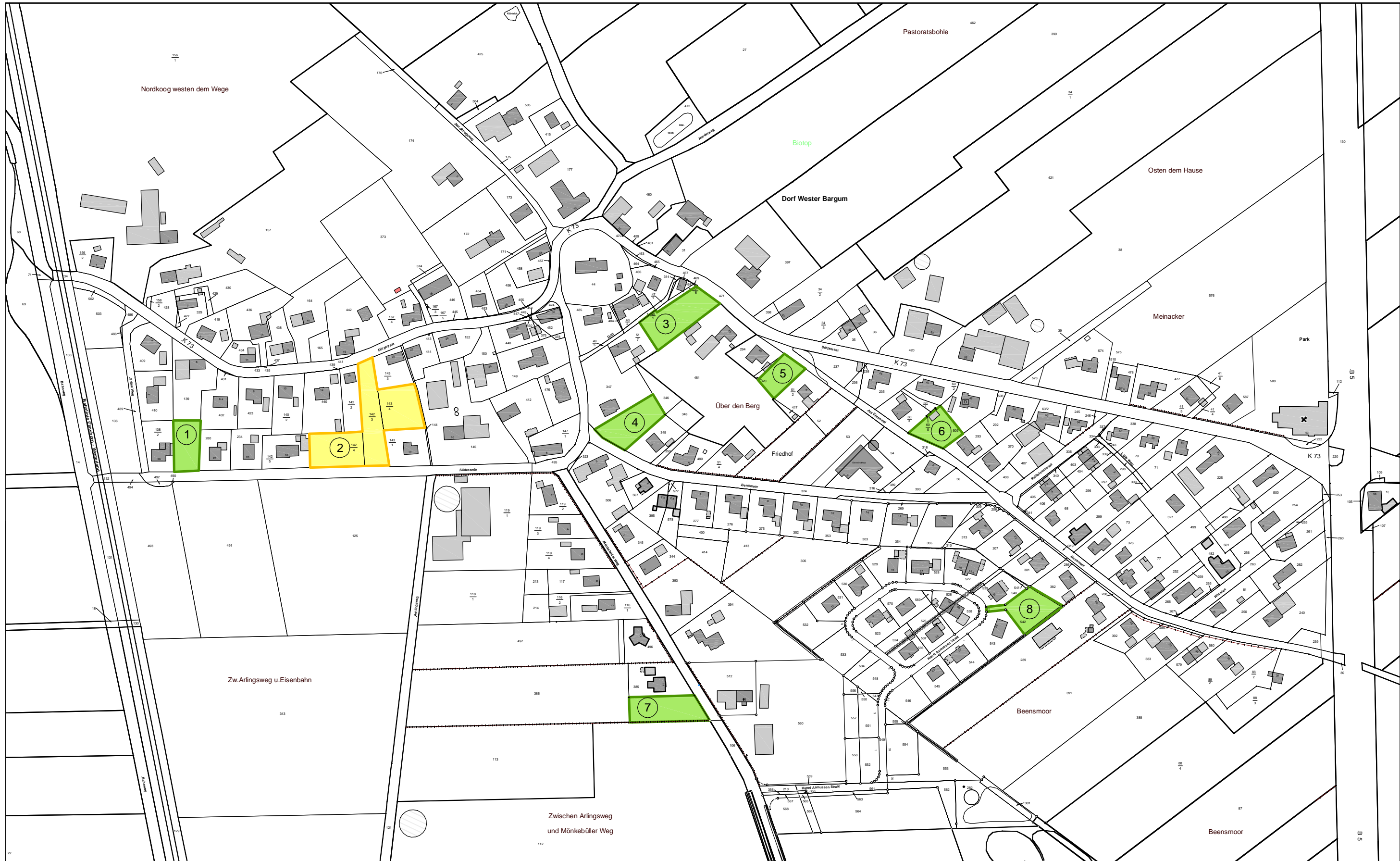
Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 9.050 m<sup>2</sup> mit folgender Unterteilung:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 7.870 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	ca. 620 m <sup>2</sup>
Schutzgrün (privat)	ca. 560 m <sup>2</sup>

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bargum am ..... gebilligt.

Bargum, den .....

.....  
Der Bürgermeister



**Legende**

- Kategorie A: Potenzialfächen mit Baurecht
- Kategorie C: Potentialflächen mit Planungserfordernis bzw. Planungsempfehlung

**4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gemeinde Bargum**

**Innenentwicklungspotentiale**

M: 1:3.000

Juni 2019

Planunasbüro Sprinaer • 24866 Busdorf